

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Urlaub und Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 265/76
Urteil des BAG vom 4. Mai 1977

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 265/76

7 (2) Sa 761/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
4. Mai 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 1976 - 7 (2) Sa 761/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Oktober 1959 bei der beklagten Stadt als Müllwerker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Seit dem Jahre 1964 stellte der Rat der beklagten Stadt in den Haushaltsplänen jeweils bestimmte Mittel zur Verfügung, aus denen nach vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien an Arbeiter und Angestellte der Beklagten alle zwei Jahre auf schriftlichen Antrag Zuschüsse zu den Kosten für der Erholung dienende Urlaubsreisen unter der Voraussetzung gewährt wurden, daß der Arbeitnehmer zwei Jahre ununterbrochen bei der Beklagten tätig war, daß er regelmäßig für mehr als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit beschäftigt war und daß er sich in einem unbefristeten und ungekündigten Dienstverhältnis befand. Diese Einrichtung wurde als "Urlaubshilfswerk" bezeichnet. Zunächst galten die "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Erholungsreisen" vom 23. April 1964. Sie wurden durch eine Neufassung vom 20. Januar 1970 geringfügig geändert. § 4 dieser Richtlinien enthielt folgende Regelung:

"Höhe des Zuschusses

Bei gegebenen Voraussetzungen beträgt der Zuschuß:

- a) für den Antragsberechtigten
selbst pro Urlaubstag 6,-- DM
- b) für seinen Ehegatten, sofern
er aufgrund eigener Berufstätigkeit in den dem Urlaub vorangehenden sechs Monaten nicht ein eigenes Arbeitsentgelt von durchschnittlich 500,-- DM und mehr brutto bezogen hat, pro
Urlaubstag 4,-- DM



- 3 -

c) für jedes zuschlagsberechtigende Kind pro Urlaubstag 3,-- DM

(Zu b) und c) , sofern der Urlaub gemeinsam mit dem Antragsberechtigten verbracht wird).

Der Zuschuß wird höchstens für die Dauer von 21 Kalendertagen gewährt. Auf die Zahlung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Zuschuß ist nicht übertragbar; Abtretung, Verpfändung etc. sind ausgeschlossen.

Werden durch andere Stellen, wie z. B. Bund, Länder oder private Einrichtungen Mittel für Erholungszwecke zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Sind diese Sätze niedriger als die in § 4 vorgesehenen, wird der Differenzbetrag gezahlt."

Der Stadtratsbeschluß über das "Urlaubshilfswerk" und die hierzu ergangenen Richtlinien wurden den Arbeitern und Angestellten der Beklagten durch Rundschreiben des Oberbürgermeisters bekannt gemacht.

In den Jahren 1965, 1967, 1969, 1971 und 1973 hat der Kläger antragsgemäß für jeweils 21 Urlaubstage Zuschüsse nach den Richtlinien erhalten.

Nachdem der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz im Jahre 1974 die Zahlung der außertariflichen Urlaubszuschüsse beanstandet hatte, wies die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz die beklagte Stadt mit Erlaß vom 2. Dezember 1974 an, die Zahlungen umgehend einzustellen. Im einzelnen heißt es in dem Erlaß der Bezirksregierung hierzu:

"Die Ausgaben für Urlaubszuschüsse hat die Stadt nicht verringert. Im Doppelhaushalt 1974 und 1975 sind wie in den vergangenen Jahren je 200.000,-- DM veranschlagt, die voraussichtlich auch voll beansprucht werden. Die wiederholt dargelegten rechtlichen Bedenken gegen diese Zahlungen müssen aufrechterhalten werden. Nach dem Ergebnis der z. Z. laufenden Prüfung des Rechnungshofes bei der Stadt ist schon jetzt für das Haushaltsjahr 1974 eine Haushaltsver-



- 4 -

schlechterung im ordentlichen Haushalt von voraussichtlich rund 27 Millionen DM gegenüber einer ursprünglich ausgeglichenen Haushaltsplanung erkennbar. Es ist deshalb dringend geboten, die übertariflichen Zahlungen an die Bediensteten der Stadt umgehend einzustellen."

Der gegen diese aufsichtsbehördliche Verfügung von der Beklagten mit Schreiben vom 7. Januar 1975 eingelegte Einspruch blieb erfolglos.

Den Text des Erlasses der Bezirksregierung vom 2. Dezember 1974 gab die Beklagte mit Rundschreiben vom 23. Januar 1975 allen ihren Arbeitnehmern zur Kenntnis und teilte ihnen gleichzeitig mit, daß vorläufig keine Urlaubszuschüsse mehr geleistet werden könnten. Den Antrag des Klägers auf Gewährung eines Urlaubszuschusses für das Jahr 1975 lehnte sie mit Schreiben vom 15. Mai 1975 ab.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger für das Jahr 1975 einen Urlaubszuschuß in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 525,-- DM. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei trotz des Einschreitens der Aufsichtsbehörde auch für das Jahr 1975 zur Zahlung des Urlaubszuschusses verpflichtet. Durch die jahrelange vorbehaltlose Zahlung sei der Urlaubszuschuß zum Inhalt seines Arbeitsvertrages geworden. Da die Aufsichtsbehörde kein Recht habe, in bestehende Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und ihren Arbeitnehmern einzugreifen, sei die aufsichtsbehördliche Maßnahme unbeachtlich.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorgetragen, sie sei nach den §§ 121 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz verpflichtet gewesen, der aufsichtsbehördlichen Anordnung Folge zu leisten und die Zahlungen aus dem Urlaubshilfswerk einzustellen; außerdem handele es sich, wie sich aus § 4 der Richtlinien ergebe, um einen freiwilligen, jederzeit widerruflichen übertariflichen Zuschuß, auf den kein Rechtsanspruch bestehe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der eingeklagte Zuschußanspruch des Klägers scheitert schon daran, daß nach § 4 der von der Beklagten erlassenen Richtlinien auf die Zahlung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht. Damit hat die Beklagte klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie den Zuschuß freiwillig gewähre und daß sie sich für die Zukunft rechtlich nicht binden wolle.

Allerdings trägt § 4 der Richtlinien die Überschrift "Höhe des Zuschusses". Hieraus haben der Kläger und ihm folgend das Arbeitsgericht entnommen, der Ausschluß des Rechtsanspruchs beziehe sich nur auf die Höhe des Zuschusses, er erlaube aber nicht, den Zuschuß völlig entfallen zu lassen. Dieser Schlußfolgerung kann nicht beigetreten werden. Die von der Beklagten gewählte Überschrift deckt ersichtlich nur einen Teil der in § 4 der Richtlinien getroffenen Regelungen. So steht die ebenfalls in § 4 enthaltene Bestimmung über den Ausschluß der Übertragbarkeit, der Abtretung und der Verpfändung des Zuschusses in keinem Zusammenhang mit dessen Höhe. Gleiches gilt für die Subsidiaritätsregelung im letzten Absatz des § 4 der Richtlinien, wonach dann, wenn durch andere öffentliche Stellen oder durch private Einrichtungen Mittel für Erholungszwecke zur Verfügung gestellt werden, in erster Linie diese Mittel in Anspruch zu nehmen sind. Unter diesen Umständen kann aus der Überschrift des § 4 der Richtlinien für die Tragweite der Bestimmung über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



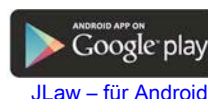
- 6 -

den Ausschluß des Rechtsanspruchs nichts Entscheidendes hergeleitet werden. Nach dem Wortlaut der Regelung bezieht sich der Ausschluß des Rechtsanspruchs auf die Zahlung des Zuschusses schlechthin ohne jede Einschränkung.

Entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts ergibt sich auch aus § 7 der Richtlinien nichts anderes. Dort heißt es, daß in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen von den Richtlinien möglich sind, worüber die Verwaltung im Benehmen mit dem Personalrat entscheidet. Diese Bestimmung besagt lediglich, daß die Richtlinien nicht starr gehandhabt werden und in Sonderfällen Ausnahmen zulässig sein sollen. Sie ist aber immer davon abhängig, daß das Urlaubshilfswerk der Beklagten als solches fortbesteht und der Stadtrat weiterhin entsprechende Mittel zur Verfügung stellt. Aus ihr kann nicht entnommen werden, die Beklagte habe sich für alle Zukunft zur Fortsetzung des Urlaubshilfswerks verpflichten wollen.

Rechtliche Bedenken, die die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gegen die Zulässigkeit des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs geltend gemacht hat, bestehen nicht. Der Urlaubszuschuß stellt weder die unmittelbare Gegenleistung für die vom Kläger für die Beklagte geleistete Arbeit dar noch hat er - wie etwa das Urlaubsentgelt - Lohnersatzfunktion. Er ist vielmehr eine auf freiwillig übernommener Fürsorge des Arbeitgebers beruhende Beihilfe zu den durch eine Urlaubsreise für sich und seine Familie entstehenden erhöhten Aufwendungen des Arbeitnehmers, die dieser sonst in vollem Umfang aus eigenen Mitteln zu bestreiten hätte. Der Urlaubszuschuß hat damit Gratifikationscharakter. Für Gratifikationen ist aber anerkannt, daß sie unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit gewährt und dadurch Rechtsansprüche für die Zukunft ausgeschlossen werden können (vgl. ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z. B. AP Nr. 16 zu § 611 BGB Gratifikation m. w. N.). Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Schließen die Richtlinien somit in zulässiger Weise einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses aus, dann kann in ihrer Bekanntgabe an die Arbeitnehmer auch kein verbindliches Angebot der Beklagten auf Abschluß eines Vertrages über die fortdauernde Gewährung des Zuschusses nach den Bedingungen der Richtlinien gesehen werden. Deshalb ist ein entsprechender Vertrag zwischen den Parteien dadurch nicht zustandegekommen.

Ebensowenig läßt sich ein Anspruch des Klägers aus dreimaliger vorbehaltloser Zahlung des Zuschusses herleiten. Zwar hat die Beklagte seit 1965 dem Kläger alle zwei Jahre auf seinen Antrag Urlaubszuschüsse gezahlt. In den entsprechenden Antragsvordrucken, die der Kläger dafür benutzen mußte und auch benutzt hat, wurde jedoch stets ausdrücklich auf die Bewilligungsrichtlinien und damit auch auf den darin enthaltenen Ausschluß des Rechtsanspruchs Bezug genommen. Das hinderte die Entstehung eines Rechtsanspruchs auf künftige Fortsetzung der Zuschußzahlungen.

Allerdings brauchte der Kläger trotz des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs eine willkürliche Einstellung der Zuschußzahlungen nicht hinzunehmen. Die Einrichtung des sog. "Urlaubshilfswerks" war ersichtlich auf Dauer berechnet. Die Arbeitnehmer der Beklagten konnten deshalb darauf vertrauen, daß die Beklagte die Zuschußzahlungen nicht ohne sachlichen Grund einstellen würde. Das ist aber auch nicht geschehen. Ursache der Einstellung der Zuschußzahlungen war die erheblich verschlechterte, defizitär gewordene Haushaltslage der Beklagten, die zu Sparmaßnahmen zwang und die Kommunalaufsichtsbehörde zum Einschreiten veranlaßte. Das ist ein sachlicher Grund, den die Beklagte zum Anlaß nehmen durfte, von dem in § 4 der Richtlinien enthaltenen Vorbehalt der Freiwilligkeit Gebrauch zu machen und die Zuschußzahlungen mit Beginn des Urlaubsjahres 1975 einzustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nach alledem erweist sich das angefochtene Urteil
im Ergebnis als zutreffend, so daß die Revision des Klä-
gers zurückgewiesen werden mußte.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker

Röglin Krebs

